

Auf die Fassung unseres Gesetzes scheint die ein verwandtes Thema behandelnde Novelle 1 des Severus nicht ohne Einfluss gewesen zu sein.

---

IV, 2, 15. — Diese Antiqua scheint nach den in den Pariser Fragmenten enthaltenen freilich geringen Resten des entsprechenden c. 323 des Codex Euricianus aus diesem ohne grössere Aenderungen übernommen zu sein. Sie ordnet an, dass der Mann das, was er mit den Sklaven seiner Frau 'in expeditione' erwirbt, für sich behalten darf. Im Anfang von c. 323 scheint, den Raumverhältnissen nach zu urtheilen, gestanden zu haben: 'Maritus si cum servis uxoris in expeditione aliquid lucri fuerit consecutus, nihil exinde uxor a viro suo praesumat repetere' u. s. w. Damit stimmt, dass im Folgenden sowohl im alten, soweit erkennbar, wie im jüngeren Text nur vom Erwerb 'in expeditione' die Rede ist. Es ist daher wohl als ein Zusatz Leovigilds oder Reccessvinds anzusehen, wenn die Antiqua im Eingange vor 'in expeditione' noch die Worte enthält: 'aliquid adquisierit vel'. Dadurch wird der Sinn verändert, so dass jeder Erwerb durch die Knechte der Frau anscheinend dem Manne zugewiesen wird. Das passt weder zu der gegen Ende dieses Gesetzes gegebenen Motivierung noch zu dem, was wir aus IV, 2, 16 über das während der Ehe erworbene Gut erfahren. Jener Zusatz der Antiqua ist deshalb wohl mehr als eine unüberlegte Floskel, denn als wohl durchdachter Zusatz eines Gesetzgebers, der das Recht bewusst änderte, anzusehen. Unter der 'expeditio' haben wir den Heereszug, die 'expeditio publica', wie es an einer entsprechenden Stelle in IV, 2, 16 und auch sonst, II, 5, 11. VIII, 1, 7, 8 heisst, zu verstehen. In gleichem Sinne, wie an den beiden letzteren Stellen 'exp. p.', steht dann wieder VIII, 1, 9 das einfache 'expeditio'. Das 'lucrum' dürfte sich demnach auf Kriegsbeute beziehen.

Eine Berufung auf die Bibel ist deshalb von Interesse, weil sie sich schon im Texte des Codex Euricianus findet.

---

IV, 2, 16. — Als Urheber dieses von der ehelichen Errungenschaft handelnden Gesetzes ist Reccessvind genannt; aber es scheint ein älteres Gesetz über denselben Gegenstand schon im Codex Euricianus vorhanden gewesen zu sein, und zwar in c. 325. In den Resten dieses Capitels ist an einer Stelle zu erkennen 'simul la . . .', wo das 'la' wohl nur zu einer Form von 'laborare' ergänzt werden